

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
9 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

OLG München: GEMA gewinnt gegen Zirkus-Verband und Tanzschulen-Verband



Die Verwertungsgesellschaft **GEMA** mit Sitz in Berlin und München hat beim **Oberlandesgericht München** binnen weniger Tage einen Doppelerfolg erringen können und ihre Forderungen sowohl gegen den **Verband deutscher Circusunternehmen e.V. (VDCU)** als auch die **Deutsche Tanzschulinhaber Vereinigung e.V. (DTIV)** durchsetzen können. In beiden Prozessen hat das OLG München die Höhe des Vergütungssatzes festgelegt und damit jeweils mehrjährige Verfahren beendet. Bei beiden Verfahren wurde die GEMA von **Nils Langeloh**, Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht bei der Kanzlei **Becker Büttner Held** (Büro München) vor dem OLG vertreten.

Tanzschulen müssen 4,46 Prozent der Kurs-Einnahmen als GEMA-Gebühr zahlen



Im Verfahren zwischen der GEMA und der Deutschen Tanzschulinhaber Verei-

nigung e.V. (DTIV) mit Sitz in Berlin ging es darum, wie die Nutzung von Musik in Tanzschulen zu berechnen sei. Das OLG München hat entschieden, dass Tanzschulen einen Vergütungssatz von 4,46 Prozent der Netto-Umsätze aus Tanzkursen an die GEMA zahlen müssen, wenn Musik aus dem GEMA-Repertoire genutzt wird (Urteil vom 4. Feb. 2026 – Az.: 38 Sch 63/21 WG).

Damit hat das OLG München die Grundlage geschaffen, dass die Vergütung für die Nutzung von Musik im Tanzschulsektor künftig einheitlich berechnet wird. Der BGH hatte bereits im Mai 2025 entschieden, dass die Tanzschulen verpflichtet sind, der GEMA ihre Umsätze offenzulegen.

Die OLG-Entscheidung knüpft an die Praxis mit dem größten Branchenverband im Tanzbereich, dem **Wirtschaftsverband Deutscher Tanzschulunternehmen e.V. (WTDU)**, an. Mit dem in Hamburg ansässigen WTDU hat die GEMA eine Vereinbarung getroffen, die die Vergütung auf Basis der Netto-Kurseinnahmen der Mitgliedsunternehmen regelt und die festgelegte Vergütungshöhe abbildet. Die Beteiligung der Urheberinnen und Urheber auf Basis der Kursumsätzen stellt nach geltendem Urheberrecht die vorzugswürdige Methode zur Berechnung der Lizenzvergütung dar. Dies hatte der BGH in seinem Urteil am 22. Mai 2025 ebenfalls bestätigt.

Johannes Everding, Direktor Geschäftsentwicklung bei der GEMA: „Tanzen lernen ohne Musik, ist wie Schwimmen lernen ohne Wasser und damit die Musik ins Becken kommt, braucht es eine

faire Vergütung für die Urheberinnen und Urheber. Die jetzt getroffene Entscheidung des OLG München schafft Klarheit für alle Beteiligten und Rechtssicherheit für eine faire Vergütung. Ein deutlich definierter Vergütungssatz sorgt für Transparenz, Gleichbehandlung und Nachvollziehbarkeit. Die Ausrichtung der Vergütung an den Umsätzen der Tanzkurse ist nicht nur fair, sondern gibt Planungssicherheit für die Tanzschulen in dynamischen Zeiten.“

Zirkus-Unternehmen müssen 2,88 Prozent der Ticket-Erlöse als GEMA-Gebühr zahlen



Deutlich günstiger als die Tanzschulen dürfen die Zirkus-Unternehmen Musik aus dem GEMA-Repertoire nutzen. Das OLG München hat einen 24 Seiten umfassenden Gesamtvertrag festgesetzt, bei dem eine Vergütung für die Nutzung von Musik aus dem GEMA-Portfolio bei 2,88 Prozent der Ticket-Erlöse vorgesehen ist (Urteil vom 27. Jan. 2026 – Az.: 38 Sch 31/24 WG e).

Verfahrensgegner war der Verband deutscher Circusunternehmen e.V. (VDCU) mit Sitz in Koblenz (liegt östlich von Schwerin). Der VDCU vertritt die Interessen von 73 kleineren und mittleren Zirkus-Unternehmen. (PS)

Diese Woche: 9 Titel

C

Come on, baby

D

Die Falle

Die Jägerin - Der Tod ist weiß

K

Komm schon, Baby

N

NINE TO FIVE – Das Amt

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Die Falle Komm schon, Baby Come on, baby

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians,
TEAL Rechtsanwälte PartGmbH,
Widenmayerstraße 10, 80538 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Treffpunkt 55plus

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**VIOS Medien GmbH,
Waldstr. 26, 82194 Gröbenzell**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Sprich dich Frei - Wie dir deine Stimme den Weg zu dir selbst weist (zeigt)

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Die Freisprecherin,
Wiesbadener Straße 153, 61462 Königstein**

P

Promptables – Das KI-Duell

S

Sprich dich Frei - Wie dir deine Stimme den Weg zu dir selbst weist (zeigt)

SWR WhatsUpdate

T

Treffpunkt 55plus

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

„NINE TO FIVE – Das Amt“

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insb. Groß- u. Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Werkarten und Medien (insb. Film, Fernsehen, Offline- und Online-Dienste (insb. Internet), Bild-/Ton- und Datenträger aller Art, sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Merchandising, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften und sonstige Druckerzeugnisse.

**Pyjama Pictures GmbH,
Potsdamer Platz 11, 10785 Berlin**

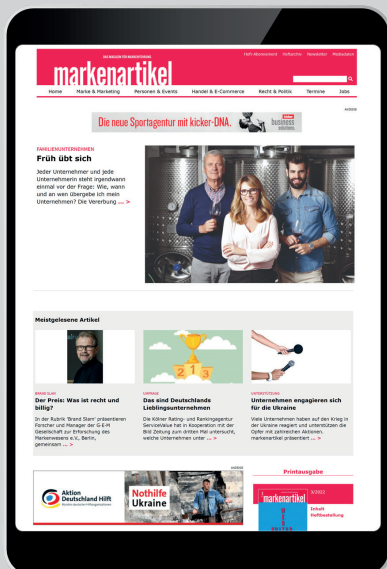
Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir in Vertretung einer Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

SWR WhatsUpdate Die Jägerin - Der Tod ist weiß Promptables – Das KI-Duell

in sämtlichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Abwandlungen, Schriftarten und grafischen Gestaltungen sowie mit allen Zusätzen in allen Medien einschließlich Tonträgern, Bildtonträgern, Audio- und audiovisuellen, elektronischen und digitalen Medien (sowohl linear als auch non-linear) und Netzwerken, inklusive Offline- und Onlinedienste, Domain-Bezeichnungen im Internet sowie für Mobilfunkdienste, Multimediaanwendungen, Film, Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Promotion für Film sowie Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Musik- und Bühnenveranstaltungen, Tourneen, Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen jeder Art, für Merchandising in jeglicher Form, für Druckerzeugnisse und Printmedien aller Art sowie für Software-Erzeugnisse und Datenträger.

**SNP Schlawien Partnerschaft mbB
Rechtsanwälte Steuerberater,
Bismarckallee 10, 79098 Freiburg**

www.markenartikel-magazin.de



Täglich neue Meldungen rund um die Marke sowie Personalien und Veranstaltungen aus der Markenwelt.

Der markenartikel-Newsletter erscheint 2x wöchentlich mit frischen Marken-News.

Vernetzen Sie sich mit uns via unserer LinkedIn-Präsenz



Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Merle Rattunde (verantwortl.) (-56)

Redaktion: Merle Rattunde (-56)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id.-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2025 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de